

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 51 Nr. 22

25. Juni 1985

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Tag der Diakonie am 5. Sonntag nach Trinitatis, 7. Juli 1985
  - 2) Dienstbezüge der Pfarrer
  - 3) Kirchenaustrittsverfahren
  - 4) Änderung der Verbandsatzung des Evang. Stadtverbands Stuttgart
  - 5) Verbandsatzung für den Kreisdiakonieverband Ludwigsburg
  - 6) Ergebnis der l. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1984/85
  - 7) Dienstmeldungen

## Tag der Diakonie am 5. Sonntag nach Trinitatis, 7. Juli 1985

Erlaß des Oberkirchenrats vom 13. Mai 1985  
AZ 52.14-6 Nr. 47

Nach dem Kollektenplan 1985 wird der Tag der Diakonie am 5. Sonntag nach Trinitatis, 7. Juli 1985, begangen. Mit dem Opfertag ist eine für das Land Baden-Württemberg genehmigte öffentliche Haus- und Straßensammlung verbunden, bei der jedermann um eine Gabe gebeten werden darf. Die Haus-sammlung darf vom 30. Juni bis 7. Juli, die Straßensammlung vom 5. bis 7. Juli stattfinden.

Den Gemeinden, die sich für die „Diakonische Jahresgabe“ entschieden haben, wird empfohlen, ihre Aktion in diesem Zeitraum durchzuführen. Das Werbematerial ist den Kirchengemeinden über die Diakonischen Bezirksstellen zugeleitet worden. Der Oberkirchenrat bittet um weite Verbreitung des Materials und sorgfältige Vorbereitung des Opfertags und der öffentlichen Sammlung.

Bei der Abkündigung des Opfertags bitten wir, den Gemeindegliedern herzlichen Dank für ihre bisherige Opferbereitschaft auszusprechen. Zum Tag der Diakonie 1984 wurden insgesamt 2,04 Millionen DM geopfert und eingesammelt.

Zur Förderung der diakonischen Arbeit in den Kirchenbezirken verbleiben 25% des Opfers und des Sammelertrags bei den Diakonischen Bezirksstellen zur Verteilung durch die Diakonischen Bezirksausschüsse.

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Haus- und Straßensammlung bitten wir rasch den Bezirksopfersammelstellen zuzuleiten und von dort gesammelt, nach Abzug von 25 % für die Diakonie im Kirchenbezirk, bis spätestens 26. August 1985 an das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg, Heilbronner Straße 180, 7000 Stuttgart 1 (Konten: Landesgirokasse Stuttgart Nr. 2133 250, BLZ 600 501 01; Postscheckkonto Stuttgart Nr. 103 30-704, BLZ 600 100 70), zu überweisen. In entsprechender Weise bitten wir die Diakonische Jahresgabe abzuliefern; auch die Ablieferung eines Zwischenergebnisses der Diakonischen Jahresgabe – über die Bezirksopfersammelstelle – ist möglich und erwünscht.

D. Hans v. Keler

## Dienstbezüge der Pfarrer

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. Januar 1985

AZ 24.30 Nr. 139

Auf Grund von Ziff. 12.5 der Verordnung zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 23. 6. 1971 (Amtsblatt 44 S.406) wird die Besoldungstabelle über die Dienstbezüge der Pfarrer nach dem Stand vom 1. 1. 1985 bekanntgemacht.

I. Grundgehälter (1. bis 14. Dienstaltersstufe) und Tätigkeitszulagen

A. Ständige Pfarrer

1. a) Gekürzte Grundgehälter nach der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P 01K = Bes.Gr. A 12) – Art. 1 Ziff. 3. des Änderungsgesetzes vom 29. 11. 1984 (Amtsblatt 51 Nr. 6 S. 233) –

2294,34	2403,15	2511,96	2620,77	2729,58	2838,39	2947,20
3056,01	3164,82	3273,63	3382,44	3491,25	3600,06	3708,87

b) Grundgehälter nach Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P 01)

2599,63	2717,11	2834,59	2952,07	3069,55	3187,03	3304,51
3421,99	3539,47	3656,95	3774,43	3891,91	4009,39	4126,87

## c) Grundgehälter nach Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P 02)

2599,63	2717,11	2834,59	2952,07	3069,55	3187,03	3304,51
3421,99	3539,47					
*3742,23	*3894,55	4046,87	4199,19	4351,51	4503,83	4656,15

## 2. Tätigkeitszulagen

A: 281,78 DM	D: 1056,66 DM
B: 493,11 DM	E: 1267,99 DM
C: 704,44 DM	F: 1408,87 DM

## B. Unständige Pfarrer

1. Grundgehälter der Unständigen Pfarrer im Vorbereitungsdienst  
– Pfarrbes.Gr. P U1 = 75 v. H. der Pfarrbes.Gr. 1 –

1949,72	2037,83	2125,94	2214,05	2302,16	2390,27	2478,38
2566,49	2654,60	2742,71	2830,82	2918,93	3007,04	3095,15

2. Grundgehälter der Angehörigen des pfarramtlichen Hilfsdienstes  
und des Lehrgangs für den Pfarrdienst  
– Pfarrbes.Gr. P U2 = 85 v. H. der Pfarrbes.Gr. 1 –

2209,66	2309,52	2409,38	2509,24	2609,10	2708,96	2808,82
2908,68	3008,54	3108,40	3208,26	3308,12	3407,98	3507,84

## 3. Grundgehälter der Unständigen Pfarrer im Pfarramt

## a) Pfarrbes.Gr. P U3. Bei Übernahme nach dem 31. 12. 1984

(abgesenkte Bezüge = Bes.Gr. A 12 = P 01K)

2294,34	2403,15	2511,96	2620,77	2729,58	2838,39	2947,20
3056,01	3164,82	3273,63	3382,44	3491,25	3600,06	3708,87

## b) Pfarrbes.Gr. P U3 a. Bei Übernahme vor dem 31. 12. 1984

(nicht abgesenkte Bezüge  
= Pfarrbes.Gr. P 01)

2599,63	2717,11	2834,59	2952,07	3069,55	3187,03	3304,51
3421,99	3539,47	3656,95	3774,43	3891,91	4009,39	4126,87

\* – s. Art. 5 des Kirchlichen Gesetzes vom 26. November 1981 (Abl. 49 S. 461) –

## II. Sonstige Zulagen

1. Ständige Pfarrer der Besoldungsgruppe 1 und ständige Pfarrer der Besoldungsgruppe 2 bis zur neunten Dienstaltersstufe erhalten eine versorgungsfähige Stellenzulage von monatlich 100 DM. Sie entfällt bei Bezug einer Tätigkeitszulage.
2. Unständige Pfarrer im Pfarramt erhalten eine nicht versorgungsfähige Zulage von 100 DM.
3. Unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst erhalten als Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes und des Lehrgangs für den Pfarrdienst eine nichtversorgungsfähige Zulage von 85 DM, im übrigen eine nichtversorgungsfähige Zulage von 75 DM.

## III. Mietzinsentschädigung (Ortszuschlag, Tarifkl. I b)

Stufe 1 —	691,48 DM
Stufe 2 —	822,24 DM
Amtszimmerzuschlag	205,56 DM

## IV. Familienzuschlag

Bei 1 kindergeldberechtigten Kind monatlich 111,88 DM, 2 Kindern 218,78 DM, 3 Kindern 268,40 DM, 4 Kindern 362,42 DM, 5 Kindern 456,43 DM, 6 Kindern 573,54 DM. Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um monatlich 117,11 DM.

I. V.

Dr. Dummler

## Kirchenaustrittsverfahren

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 30. April 1985  
AZ 17.76 Nr. 4

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat die Durchführungsbestimmungen über das Kirchenaustrittsverfahren neu gefaßt. Die Neufassung wird nachstehend bekanntgegeben. Sie tritt an die Stelle des Erlasses des Innenministeriums vom 15. November 1977 (Anlage zur Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. Februar 1978. Abl. 48 S. 61).

I. V.

Dr. Dummler

### Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Kirchenaustrittsverfahren

Vom 8. Februar 1985 – Az. II 1365/155 –

Zur Durchführung des § 26 des Kirchensteuergesetzes – KiStG – in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370) wird nach § 30 KiStG bestimmt:

#### 1. Kirchenaustritt

(1) Jeder hat das Recht, aus einer Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung auszutreten (§ 26 Abs. 1 Satz 1 KiStG). Religionsgemeinschaften im Sinne von § 26 KiStG und dieser Verwaltungsvorschrift sind Kirchen, Religionsgemeinschaften und religiös-weltanschauliche Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (vgl. Anlage 1).

(2) Für Kinder unter 14 Jahren und für Geschäftsunfähige erklärt der gesetzliche Vertreter, dem die Personensorge obliegt, den Austritt (vgl. §§ 2, 3 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, RGBL. S. 939). Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, ist seine Einwilligung erforderlich.

(3) Die Austrittserklärung ist beim Standesbeamten persönlich zur Niederschrift abzugeben oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie darf keine Bedingungen oder Zusätze enthalten (§ 26 Abs. 1 Satz 2 KiStG).

(4) Zur Niederschrift abgegebene Austrittserklärungen werden mit der Unterzeichnung der Niederschrift, in öffentlich beglaubigter Form eingereichte mit ihrem Eingang beim Standesbeamten wirksam (§ 26 Abs. 2 KiStG). Die Kirchensteuerpflicht endet dagegen erst mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist (§ 4 KiStG).

## 2. Zuständigkeit des Standesbeamten

Zuständig für die Beurkundung der Austrittserklärung und die Entgegennahme der öffentlich beglaubigten Austrittserklärung ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk der Austrittswillige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl. §§ 129 bis 132 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –). Unter mehreren zuständigen Standesbeamten hat der Austrittswillige die Wahl.

## 3. Austrittserklärung zur Niederschrift des Standesbeamten

(1) Der Standesbeamte verschafft sich Gewißheit über die Person des Erschienenen und seine Erklärungsberechtigung. Der Nachweis der Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft ist nicht erforderlich.

(2) Die Niederschrift enthält:

- a) den Ort und Tag der Niederschrift,
- b) den Vermerk des Standesbeamten, wie er sich Gewißheit über die Person des Erschienenen verschafft hat,
- c) die Bezeichnung des Erschienenen (Vorname, Familienname, ggf. abweichender Geburtsname, Tag und Ort der Geburt, Wohnort, Wohnung),
- d) die Erklärung des Erschienenen,
- e) eine etwa erforderliche Einwilligungserklärung.

(3) Die Niederschrift ist dem Erschienenen vorzulesen, von ihm zu genehmigen und zu unterschreiben; in der Niederschrift ist festzustellen, daß dies geschehen ist. Der Standesbeamte unterschreibt die Niederschrift und bescheinigt dem Ausgetretenen den Austritt. Die Bescheinigung über den Kirchenaustritt ist mit der Unterschrift des Standesbeamten und dem Dienstsiegel zu versehen. Als Bescheinigung kann eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift verwendet werden, die mit dem Zusatz „Mit dieser Erklärung ist der Kirchenaustritt wirksam geworden“ versehen ist.

(4) Aus der gleichen Religionsgemeinschaft können Ehegatten den Austritt gemeinsam, Eltern den Austritt zugleich für die unter ihrem Personensorgerecht stehenden Kinder unter 14 Jahren zur Niederschrift erklären. Im übrigen ist für jede Austrittserklärung eine besondere Niederschrift aufzunehmen.

(5) Für die Niederschrift wird die Verwendung eines Vordrucks nach dem Muster der Anlage 2, für die Austrittsbescheinigung ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 empfohlen.

#### 4. Entgegennahme der öffentlich beglaubigten Austrittserklärung

Geht bei dem Standesbeamten eine öffentlich beglaubigte Austrittserklärung ein, so vermerkt er auf der Erklärung deren Eingangstag. Der Standesbeamte prüft die Vollständigkeit der Angaben über die Person, die Erklärungs-berechtigung, die Eindeutigkeit der Austrittserklärung und die Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Beglaubigung. Der Standesbeamte veranlaßt etwa notwendige Ergänzungen.

#### 5. Mitteilungen

(1) Der Standesbeamte teilt den Austritt mit:

- a) der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausgetretenen zuständigen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft,
- b) der für die Hauptwohnung des Ausgetretenen zuständigen Meldebehörde,
- c) dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt, oder, falls es noch nicht angelegt ist, dem Heiratsstandesbeamten.

(2) Zur Vorbereitung der Mitteilung nach Absatz 1 Buchst. c soll der Standesbeamte möglichst bei der Aufnahme der Niederschrift oder Entgegennahme der Austrittserklärung Ort und Tag der Eheschließung sowie Kennzeichen und Führungsort des Familienbuches feststellen und auf diese Angaben auf der Austrittserklärung hinweisen.

(3) Ist im Familienbuch oder im Heiratseintrag des Ausgetretenen die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder religiös-weltanschaulichen Gemeinschaft eingetragen, so vermerkt der Standesbeamte, der das Familienbuch bzw. Heiratsbuch führt, den ihm mitgeteilten Austritt in Spalte 10 des Familienbuchs bzw. am Rande des Heiratseintrags (vgl. §§ 64 Abs. 5, 217 und 240 e DA).

(4) Die Mitteilungen sind mit der Unterschrift des Standesbeamten und dem Dienstsiegel zu versehen. Abschriften der Austrittserklärung nach dem Muster der Anlagen 4 und 5 können verwendet werden.

#### 6. Sammlung der Austrittserklärungen

(1) Die Austrittserklärungen sind dauernd aufzubewahren.

(2) Auskünfte und Abschriften oder weitere Bescheinigungen von Austrittserklärungen dürfen nur dem Betroffenen und der Kirche, Religionsgemeinschaft oder religiös-weltanschaulichen Gemeinschaft erteilt werden, der der Betroffene angehört oder angehört hat.

7. Gebühren

Für Amtshandlungen des Standesbeamten beim Kirchenaustrittsverfahren können die Gemeinden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe ihrer Abgabensatzungen erheben.

8. Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

Der Erlaß des Innenministeriums über das Kirchenaustrittsverfahren vom 15. November 1977 (GABl. S. 1590) wird aufgehoben.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

(Az. nach dem kommunalen Aktenplan: 072.70)

GABl. S. 370

(1) Die Verwaltungsstellen sind in der Weise zu besetzen, daß die Aufgaben der Standesbeamten und ihrer Aufsichtsbehörden in der Weise erledigt werden können, daß die Interessen der Bürger und der Gemeinden bestmöglichst berücksichtigt werden können. Die Standesbeamten sind in der Weise zu besetzen, daß die Aufgaben der Standesbeamten und ihrer Aufsichtsbehörden in der Weise erledigt werden können, daß die Interessen der Bürger und der Gemeinden bestmöglichst berücksichtigt werden können. Die Standesbeamten sind in der Weise zu besetzen, daß die Aufgaben der Standesbeamten und ihrer Aufsichtsbehörden in der Weise erledigt werden können, daß die Interessen der Bürger und der Gemeinden bestmöglichst berücksichtigt werden können.



## Anlage 1

**Verzeichnis der Kirchen, Religionsgemeinschaften und religiös-  
weltanschaulichen Gemeinschaften, die in Baden-Württemberg  
den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des  
Artikels 140 GG i.V. mit Artikel 137 Abs. 5 WRV besitzen**

Stand: 1. Januar 1985

Römisch-Katholische Kirche

a) Erzdiözese Freiburg

b) Diözese Rottenburg-Stuttgart

c) Diözese Mainz (für Bad Wimpfen)

Evangelische Landeskirche in Baden

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Israelitische Religionsgemeinschaft Badens

Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs

Alt-Katholische Kirche in Baden-Württemberg

Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden

Evangelisch-methodistische Kirche in Baden

Evangelisch-methodistische Kirche in Württemberg

Bund Evangelisch-freikirchlicher Gemeinden in Deutschland

Europäisch-Festländische Brüder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeinde) mit  
Brüdergemeinde Königsfeld (Schwarzwald-Baar-Kreis)

Evangelische Brüdergemeinde Korntal

Evangelische Brüdergemeinde Wilhelmsdorf

Evangelisch-Reformierte Gemeinde Stuttgart

Verband der Mennoniten-Gemeinden in Baden-Württemberg

Die Christengemeinschaft in Baden-Württemberg

Neuapostolische Kirche in Baden

Neuapostolische Kirche in Württemberg und Hohenzollern

Freireligiöse Landesgemeinde Baden

Freireligiöse Landesgemeinde Württemberg

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten

Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland

Die Heilsarmee in Deutschland

## Anlage 2

## Kirchenaustrittserklärung

Standesamt \_\_\_\_\_ Ort, Tag \_\_\_\_\_

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten  
erscheint / erscheinen,ausgewiesen durch \_\_\_\_\_  
Vornamen, Familienname (ggf.  
abweichender Geburtsname), \_\_\_\_\_

Tag und Ort der Geburt, \_\_\_\_\_

Wohnort, Wohnung \_\_\_\_\_

und erklärt / erklären: Ich / Wir trete(n) aus der

Religionsgemeinschaft \_\_\_\_\_ aus.

Diese Erklärung erstreckt sich auf das / die nach-  
stehend aufgeführte(n) unter unserem / meinem  
Personensorgerecht stehende(n) noch nicht 14  
Jahre alte(n) Kind(er).\*

Namen, Tag und Ort der Geburt \_\_\_\_\_

Raum für  
Einwilligungserklärungen \_\_\_\_\_Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_\* Bei Erstreckung auf Kinder  
zwischen 12 bis 14 Jahren ist die  
Einwilligung der Kinder erforderlich.Der Standesbeamte  
\_\_\_\_\_

---

Tag und Ort der Eheschließung \_\_\_\_\_

Kennzeichen des Familienbuchs \_\_\_\_\_

Führungsort des Familienbuchs \_\_\_\_\_

---

### Bearbeitungsvermerke

Bescheinigung erteilt am \_\_\_\_\_  
Mitteilungen an  
Religionsgemeinschaft am \_\_\_\_\_

Meldebehörde am \_\_\_\_\_  
zum Familienbuch /  
Heiratseintrag am \_\_\_\_\_

## Anlage 3

Beglaubigte Abschrift

## Kirchenaustrittserklärung

Standesamt \_\_\_\_\_ Ort, Tag \_\_\_\_\_

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten  
erscheint / erscheinen, \_\_\_\_\_ausgewiesen durch  
Vornamen, Familienname (ggf.  
abweichender Geburtsname), \_\_\_\_\_

Tag und Ort der Geburt, \_\_\_\_\_

Wohnort, Wohnung \_\_\_\_\_

und erklärt / erklären: Ich / Wir trete(n) aus der

Religionsgemeinschaft \_\_\_\_\_ aus.

Diese Erklärung erstreckt sich auf das / die nach-  
stehend aufgeführte(n) unter unserem / meinem  
Personensorgerecht stehende(n) noch nicht 14  
Jahre alte(n) Kind(er).\*

Namen, Tag und Ort der Geburt \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_Raum für  
Einwilligungserklärungen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Der Standesbeamte

\* Bei Erstreckung auf Kinder  
zwischen 12 bis 14 Jahren ist die  
Einwilligung der Kinder erforderlich.

Mit dieser Erklärung ist der Kirchenaustritt  
wirksam geworden.  
Die Übereinstimmung der Abschrift mit der  
Urschrift wird beglaubigt.

Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Siegel \_\_\_\_\_

Der Standesbeamte \_\_\_\_\_

## Anlage 4

Abschrift

## Kirchenaustrittserklärung

Standesamt \_\_\_\_\_ Ort, Tag \_\_\_\_\_

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten  
erscheint / erscheinen,ausgewiesen durch \_\_\_\_\_  
Vornamen, Familienname (ggf.  
abweichender Geburtsname), \_\_\_\_\_

Tag und Ort der Geburt, \_\_\_\_\_

Wohnort, Wohnung \_\_\_\_\_

und erklärt / erklären: Ich / Wir trete(n) aus der

Religionsgemeinschaft \_\_\_\_\_ aus.

Diese Erklärung erstreckt sich auf das / die nach-  
stehend aufgeführte(n) unter unserem / meinem  
Personensorgerecht stehende(n) noch nicht 14  
Jahre alte(n) Kind(er).\*

Namen, Tag und Ort der Geburt \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_Raum für  
Einwilligungserklärungen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Der Standesbeamte

\_\_\_\_\_

\* Bei Erstreckung auf Kinder  
zwischen 12 bis 14 Jahren ist die  
Einwilligung der Kinder erforderlich.



## Anlage 5

Abschrift

**Kirchenaustrittserklärung**

Standesamt \_\_\_\_\_ Ort, Tag \_\_\_\_\_

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten  
erscheint / erscheinen,ausgewiesen durch \_\_\_\_\_  
Vornamen, Familienname (ggf.  
abweichender Geburtsname), \_\_\_\_\_

Tag und Ort der Geburt, \_\_\_\_\_

Wohnort, Wohnung \_\_\_\_\_

und erklärt / erklären: Ich / Wir trete(n) aus der

Religionsgemeinschaft \_\_\_\_\_ aus.

Diese Erklärung erstreckt sich auf das / die nach-  
stehend aufgeführte(n) unter unserem / meinem  
Personensorgerecht stehende(n) noch nicht 14  
Jahre alte(n) Kind(er).\*

Namen, Tag und Ort der Geburt \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Raum für \_\_\_\_\_

Einwilligungserklärungen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Der Standesbeamte

\_\_\_\_\_

\* Bei Erstreckung auf Kinder  
zwischen 12 bis 14 Jahren ist die  
Einwilligung der Kinder erforderlich.



Tag und Ort der Eheschließung \_\_\_\_\_

Kennzeichen des Familienbuchs \_\_\_\_\_

Führungsort des Familienbuchs \_\_\_\_\_

Standesamt \_\_\_\_\_

**Mitteilung**

nach Nummer 5 Abs. 1 Buchst. c der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über das Kirchnaustrittsverfahren vom 8. Februar 1985 (GABl. S. 370)

Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Siegel \_\_\_\_\_

Der Standesbeamte \_\_\_\_\_

## Änderung der Verbandssatzung des Evang. Stadtverbands Stuttgart

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 13. Mai 1985  
AZ 15.02 Nr. 20

Der Evang. Stadtverband Stuttgart hat am 22. September 1984 die nachstehende Änderung seiner Verbandssatzung beschlossen. Die Änderung ist durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 13. Mai 1985 genehmigt worden und wird hiermit gem. § 3 Abs. 3 des Kirchl. Verbandsgesetzes bekanntgemacht:

### Änderung der Verbandssatzung

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der evangelische Kirchenbezirk Stuttgart, der zugleich Gesamtkirchengemeinde ist (§ 26 der Kirchenbezirksordnung), und die evangelischen Kirchenbezirke Cannstatt, Degerloch und Zuffenhausen bilden als Zusammenschlüsse ihrer Stuttgarter Kirchengemeinden\* (Anlage) den Evangelischen Stadtverband Stuttgart.“

2. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zu den Sitzungen des Ausschusses wird ein Vertreter des Evangelischen Landesverbandes für Kindertagesstätten in Württemberg eingeladen und kann daran beratend teilnehmen.“

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder (§ 5 Abs. 1). Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung, die sich auf den Maßstab für die Erhebung der Umlage (§ 13), auf die Aufnahme mitarbeitender Rechtsträger im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 des Verbandsgesetzes (§ 2 Abs. 2) oder die Bildung beschließender Ausschüsse (§ 7) beziehen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung (§ 5 Absätze 1 bis 3). Die Beschlüsse können nicht gegen den Einspruch von mindestens zwei Kirchenbezirken im Stadtverband vorgenommen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.“

4. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 15“ ersetzt durch die Worte „§ 15 Sätze 1, 3 und 4“.

I. V.  
Dr. Dummler

\* unbeschadet der Zugehörigkeit der Kirchengemeinden im Stadtgebiet Fellbach zum Kirchenbezirk Cannstatt und die Möglichkeit der Mitarbeit dieser Kirchengemeinden im Stadtverband (§ 17 Abs. 2 der Verbandssatzung)

## **Verbandssatzung für den Kreisdiakonieverband Ludwigsburg**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. Mai 1985  
AZ 11.05 Nr. 181

Die Kirchenbezirke Besigheim, Ditzingen, Ludwigsburg, Marbach und Vaihingen haben nachstehende Verbandssatzung für einen Kreisdiakonieverband Ludwigsburg beschlossen. Die Verbandssatzung ist durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 14. Mai 1985 genehmigt worden und wird hiermit gem. § 3 Abs. 3 des Kirchl. Verbandsgesetzes bekannt gemacht:

### **Verbandssatzung für den Kreisdiakonieverband Ludwigsburg**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Verband trägt den Namen „Kreisdiakonieverband Ludwigsburg“ und hat seinen Sitz in Ludwigsburg. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband ist Mitglied des Diakonischen Werks der ev. Kirche in Württ. e. V.

#### **§ 2**

##### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbands sind die Kirchenbezirke Besigheim, Ditzingen, Ludwigsburg, Marbach und Vaihingen.
- (2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) Der Austritt aus dem Verband kann nur mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.
- (4) Die Verbandsversammlung kann den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verband beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der Stimmen der Verbandsversammlung. Er muß den Zeitpunkt, zu dem das Mitgliedschaftsverhältnis enden soll, bestimmen.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluß begründet keinen Anspruch an das Vermögen des Verbandes.

## § 3

## Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat folgende Aufgaben:

Psychosoziale Beratung und ambulante Behandlung von Suchtgefährdeten und Suchtkranken im Landkreis Ludwigsburg,

die Koordination der diakonischen Dienste der Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg,

die Planung diakonischer Vorhaben im Landkreis Ludwigsburg,

die Vertretung der diakonischen Arbeit gegenüber dem Landkreis, den staatlichen und anderen öffentlichen Stellen, in der freien Wohlfahrtspflege und in der Öffentlichkeit,

die Übernahme der Anstellungsträgerschaft für Mitarbeiter, die vorwiegend Aufgaben auf Kreisebene wahrnehmen.

Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben hält der Verband Verbindung mit den freien Trägern diakonischer Arbeit.

## § 4

## Verbandsorgane

(1) Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung, die die Bezeichnung Kreisdiakonienausschuß trägt,
2. der Vorstand.

(2) Nach jeder allgemeinen Kirchengemeinderatswahl werden die Verbandsorgane neu gebildet.

Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Organe ihre Funktion so lange weiter wahr, bis neue Organe gebildet sind.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die Stimmen der anwesenden Mitglieder die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung übersteigen.

Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht andere Mehrheitsverhältnisse vorsieht.

## § 5

## Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:
1. 12 von den beteiligten Kirchenbezirken zu entsendende Vertreter, davon jeweils zwei aus den Kirchenbezirken Besigheim, Ditzingen, Marbach und Vaihingen und vier aus dem Kirchenbezirk Ludwigsburg
  2. die 5 Dekane
  3. der Rechner des Verbands; er wird zugewählt
  4. die Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstellen und der Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle mit beratender Stimme
  5. der Sprecher/Sachgebietsleiter der Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke mit beratender Stimme
  6. die hauptamtliche Fachkraft der Jugendberatungsstelle für ausländische Kinder und Jugendliche des Diakonischen Werks der ev. Kirche in Württ. mit beratender Stimme.
- (2) 1. Zu jeder Sitzung ist ein Vertreter des Diakonischen Werks der ev. Kirche in Württemberg einzuladen; er nimmt mit beratender Stimme teil.
2. Der Vorsitzende kann im Einzelfall weitere Berater zu den Sitzungen zuziehen. Die weiteren Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle sollen beratend zugezogen werden, wenn Gegenstände ihres Arbeitsbereichs verhandelt werden.
- (3) 1. Die Verbandsversammlung kann mit 2/3 der Stimmen bis zu 3 Personen wählen. Die Zuzuwählenden müssen nach § 3 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung wählbar sein.
2. Die Verbandsversammlung kann mit 2/3 der Stimmen weitere Personen, die in Fragen der Sozialarbeit und Diakonie erfahren sind, mit beratender Stimme wählen.
- (4) 1. Zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören:
- Wahl des Vorstands
  - Wahl eines Rechners
  - Feststellung des Haushaltsplans des Verbands und der von ihm verwalteten Einrichtungen und Festlegung und Verteilung der Verbandsumlage
  - Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Rechners
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands

Beschlußfassung über neue Aufgaben

Beschlußfassung über Mitgliedschaft gem. § 2

Abschluß von Vereinbarungen mit diakonischen Einrichtungen und anderen Rechtsträgern

Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte von erheblicher Bedeutung

Änderung der Verbandssatzung.

2. Die Verbandsversammlung nimmt zugleich die Aufgaben eines Kreisdiakonieausschusses wahr. Sie ist verantwortlich für die diakonische Arbeit des Verbands. Sie beschließt im Rahmen des Stellenplans über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter des Kreisdiakonieverbands (für den Geschäftsführer vgl. § 7 Abs. 1). Sie übt die Fachaufsicht über diese Mitarbeiter aus. Sie beschließt die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung/Kreisdiakoniestelle, die auch die Vermögensverwaltung regelt.

## § 6

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die von der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten je einzeln den Verband. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und leitet sie.

## § 7

### Kreisdiakoniestelle

- (1) Zur Wahrnehmung der auf den Verband übertragenen Aufgaben werden die Diakonische Bezirksstelle Ludwigsburg, soweit sie Verbandsaufgaben wahrnimmt und die Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke zur Kreisdiakoniestelle zusammengefaßt. Der Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstelle Ludwigsburg ist zugleich Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle.

Die Anstellung erfolgt durch den Kirchenbezirk Ludwigsburg im Benehmen mit der Verbandsversammlung und im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der ev. Kirche in Württ. e. V.

- (2) Die Kirchenbezirke Besigheim, Ditzingen, Ludwigsburg, Marbach und Vaihingen geben der Kreisdiakoniestelle regelmäßig von ihrer diakonischen Arbeit Kenntnis.

## § 8

### Finanzierung

Der Verband erhebt von den Mitgliedern eine Verbandsumlage, soweit Landesmittel, Zuschüsse des Landkreises Ludwigsburg und anderer Stellen sowie sonstige Einnahmen nicht ausreichen. Der auf die Kirchenbezirke entfallende Teil der Umlage wird entsprechend der Zahl der evangelischen Gemeindeglieder im Landkreis Ludwigsburg verteilt.

## § 9

### Satzungsänderung und Auflösung des Verbands

- (1) Beschlüsse über die Auflösung des Verbands und die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die sich auf den Maßstab für die Erhebung der Umlage (§ 8 Satz 2), auf die Aufnahme mitarbeitender Rechtsträger im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 des Verbandsgesetzes oder die Bildung beschließender Ausschüsse beziehen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Genehmigung des Oberkirchenrats ist einzuholen.
- (2) Bei Auflösung des Verbands fällt das Vermögen anteilmäßig entsprechend der letzten Umlage an die Kirchenbezirke.

## § 10

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Evang. Landeskirche in Württemberg in Kraft.

## Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1984/85

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 13. Mai 1985  
AZ 22.51-3 Nr. 76

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen hat im Mai 1985 bestanden:

[REDACTED]

I. V.  
Dr. Dummler

## Dienstschriften

\_\_\_\_\_ wurde mit Wirkung vom 1. März 1985 zum Evang. Militärdekan in Ulm/Donau ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 5. Mai 1985 den Titel Kirchenmusikdirektor verliehen an

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Juni 1985 \_\_\_\_\_ unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchlichen Oberfinanzinspektor ernannt.

Gleichzeitig wird ihm die Stelle des Verwaltungsleiters beim Evang.-kirchl. Aufbaugymnasium mit Heim in Mössingen übertragen.

\_\_\_\_\_, wird nach § 19 Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz ab 1. August 1985 für die Dauer von 2 1/2 Jahren beurlaubt.

\_\_\_\_\_, seit 1. August 1980 freigestellt zur Übernahme des Amtes des Schulleiters der Evang. Fachschule für Sozialpädagogik in Herbrechtingen, wird weiterhin für diesen Dienst ohne zeitliche Befristung freigestellt.

\_\_\_\_\_ wird mit Wirkung vom 1.8.1985 für die Dauer von acht Jahren zur Übernahme der Pfarrstelle bei der Evang. Gesellschaft in Stuttgart, Ref. Erwachsenenhilfe, freigestellt.

\_\_\_\_\_, wird mit Wirkung vom 1. August 1985 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem auf 80 v. H. eingeschränkten Dienstauftrag im Bereich der Kirchengemeinde Laichingen betraut.

\_\_\_\_\_ wird mit Wirkung vom 1. September 1985 in den ständigen Pfarrdienst übernommen und ab diesem Zeitpunkt für die Dauer von fünf Jahren zur Kirchlichen Ausbildungsstätte Karlshöhe Ludwigsburg freigestellt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1985 \_\_\_\_\_ unter Übernahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg auf eine freie Pfarrstelle beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart ernannt.

Der Herr Ministerpräsident versetzt \_\_\_\_\_ antragsgemäß zum 31. Juli 1984 vorzeitig in den Ruhestand.

\_\_\_\_\_ wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1985 nach § 63 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz in den Ruhestand versetzt.



Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juni 1985

zur Kirchlichen Oberfinanzinspektorin

zur Kirchlichen Finanzinspektorin

unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit;

zum Kirchlichen Amtmann

beim Rechnungsprüfamt der Evang. Landeskirche in Württemberg;

mit Wirkung vom 1. Mai 1985

auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Mai 1985

auf die Pfarrstelle II daselbst;

mit Wirkung vom 1. Mai 1985

auf die 1. Pfarrstelle an der Martin-Luther-Kirche in Böblingen, Dek. Böblingen;

mit Wirkung vom 1. Mai 1985 auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Mai 1985

auf die Pfarrstelle an der Hoffeldkirche daselbst;

mit Wirkung vom 1. Mai 1985

auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Mai 1985

auf die Pfarrstelle am Paul-Gerhardt-Gemeindehaus daselbst;

mit Wirkung vom 1. Mai 1985

auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Mai 1985

auf die Pfarrstelle an der Martin-Luther-Kirche daselbst;

mit Wirkung vom 1. Mai 1985

auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juni 1985

auf die Pfarrstelle II daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juni 1985

auf die Pfarrstelle West an der Stadtkirche in Böblingen, Dek. Böblingen;

mit Wirkung vom 1. Juni 1985

auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juli 1985

auf die Pfarrstelle Mainhardt, Dek. Schwab. Hall;

mit Wirkung vom 1. September 1985

auf die Pfarrstelle Weilersteußlingen, Dek. Blaubeuren;

mit Wirkung vom 1. September 1985

auf die Pfarrstelle Kirchberg/Murr, Dek. Marbach.

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. September 1985

mit Wirkung vom 1. Oktober 1985

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

**Sprechzeiten des Oberkirchenrats:** nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatte des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstatte auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden.

**Anschriften:** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (07 11) 21 49-1.

**Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:**

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)